



1465

der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

18.408-9b/71

594 I.A.B.

zu 584 /J.

Präs. am 12. Juli 1971

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1010 W i e n

Die mir am 13. Mai 1971 übermittelte schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Marga H u b i n e k und Genossen, Z. 584/J, betreffend die Novellierung des Jugendgerichtsgesetzes 1961 und den Betrieb der Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige, beehre ich mich, wie folgt zu beantworten:

1) Es dürfte schon seit längerer Zeit unbestritten sein, daß die im Jugendgerichtsgesetz 1961 enthaltenen Vorschriften über die Organisation und Führung von Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige dem rechtstaatlichen Postulat nach gesetzlicher Regelung aller Vollziehung einerseits und den Erfordernissen der modernen Erziehung andererseits nicht voll entsprechen. Dieser Mangel sollte durch eine Novelle zum Jugendgerichtsgesetz beseitigt werden, deren Entwurf noch von meinem Herrn Amtsvorgänger versendet worden ist. Während des Begutachtungsverfahrens zu diesem Gesetzentwurf, aber auch noch später sind, vor allem aus den Kreisen der Praktiker, zahlreiche Ergänzungsvorschläge an das Bundesministerium für Justiz herangetragen worden. Zahl und Umfang der berechtigten Vorschläge gestatten es nicht mehr, die gesamte Materie im Jugendgerichtsgesetz zu regeln. Denn die Einfügung eines - notwendigerweise - sehr umfangreichen Hauptstückes würde den Rahmen des Jugendgerichtsgesetzes sprengen. Dem widerspricht

- 2 -

auch nicht die Tatsache, daß der Jugendstrafvollzug in einem eigenen Hauptstück des Jugendgerichtsgesetzes geregelt ist. Finden doch auf den Jugendstrafvollzug in weitem Umfang die Normen des Strafvollzugsgesetzes Anwendung, so daß sich das Jugendgerichtsgesetz darauf beschränken konnte, in wenigen Bestimmungen die Abweichungen vom Strafvollzug der Erwachsenen festzulegen.

Ich habe daher den Auftrag gegeben, auf Grund des Entwurfes für eine Novelle zum Jugendgerichtsgesetz, der dazu eingelangten Stellungnahmen und der seither in der Fachwelt angestellten Überlegungen den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation und die Führung von Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige auszuarbeiten. Die Bedenken, daß dadurch der Zusammenhang mit der Jugendstrafrechtspflege verloren gehen könnte, kann ich nicht teilen. Denn nach den Vorstellungen des Bundesministeriums für Justiz sollen lediglich die die Organisation und Führung einer Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige betreffenden Vorschriften in einem eigenen Gesetz zusammengefaßt werden, die Regelung der materiellen Voraussetzungen einer Einweisung in eine solche Anstalt aber im Jugendgerichtsgesetz verbleiben. Damit wird nicht nur klargestellt, daß die Einweisung weiterhin als wichtiges Mittel der Jugendstrafrechtspflege zu werten ist, es wird auch ein System der Rechtssetzung verwirklicht, das der Gesetzgeber schon bei der Regelung der Bewährungshilfe angewendet hat. Diese Technik der Gesetzgebung entspricht im übrigen auch der Tendenz, Organisation- oder Vollzugsvorschriften, die einen bestimmten Umfang überschreiten - es sei in diesem Zusammenhang auf das Strafvollzugsgesetz und für den zivilrechtlichen Bereich auf die Exekutionsordnung verwiesen -, in eigenen Gesetzen zusammenzufassen.

2) Es darf hier auf die Ausführungen zur mündlichen Anfrage des Herrn Abgeordneten **S k r i t e k** in der Fragestunde vom 17. Februar 1971 Bezug genommen werden.

- 3 -

Abgesehen von der Notwendigkeit der Schaffung einer modernen gesetzlichen Grundlage für die Organisation und Führung einer Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige steht die Justizverwaltung vor dem Problem, daß in der Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige Kaiserebersdorf eine bauliche Adaptierung dringend notwendig ist. Kaiserebersdorf wurde im Jahr 1920, also vor mehr als 40 Jahren, von der Justiz übernommen und war bereits damals in keinem guten baulichen Zustand. Wie bereits am 17. Februar 1971 ausgeführt wurde, gibt es seit Anfang der sechziger Jahre einen Generalsanierungsplan für diese Anstalt und soll in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Bauten und Technik die schrittweise Sanierung der Anstalt vorangetrieben werden. Zu diesem kostspieligen Vorhaben kommt die Notwendigkeit, die Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige in Wr. Neudorf, in der weibliche Zöglinge untergebracht sind, in die Verwaltung des Bundes zu übernehmen, zumal die geistliche Kongregation, der bisher diese Aufgaben oblagen, aus personellen Gründen nicht mehr in der Lage ist, die Anstalt weiterzuführen. Von erheblicher Auswirkung auf die Erziehungsarbeit in den Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige ist auch die Tatsache, daß der Zöglingsstand ständig abnimmt und damit die Aufrechterhaltung der Anstaltsbetriebe und Ausbildungsstätten für die Zöglinge erschwert und teilweise sogar in Frage gestellt wird. Abgesehen davon, daß sich dieses Problem auf der Seite der Justizverwaltung nicht durch eine Vermehrung der Einweisungen in die Bundesanstalten lösen ließe, könnte eine solche Maßnahme der eigentlichen Aufgabe der Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige, nämlich der Verminderung der Jugendkriminalität und Wiedereingliederung der Jugendlichen in die Gesellschaft, nicht entgegenkommen: Die Anstalt soll der Jugend-erziehung und nicht diese der Anstalt dienen. Es wäre zu begrüßen, wenn das Schrumpfen der Zöglingszahlen tatsächlich darauf zurückzuführen wäre, daß der Bedarf an Anstaltsplätzen nachgelassen hat.

- 4 -

Wie aus den Ausführungen zum 1. Punkt der vorliegenden Anfrage entnommen werden kann, ist wohl an eine gesetzliche Fundierung der Organisation und Führung der Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige, nicht jedoch an eine Schließung der Anstalten gedacht, zu deren Errichtung und Erhaltung der Bund gesetzlich verpflichtet ist. Lediglich die vorübergehende Schließung der Nebenstelle Kirchberg am Wagram der Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige Kaiserebersdorf mußte mit Wirksamkeit ab 1.7. 1971 angeordnet werden, weil die Einrichtung dieser Anstalt - es handelt sich um ein ehemaliges bezirksgerichtliches Gefangenenhaus - und ihr baulicher Zustand die Aufrechterhaltung des Betriebes nicht gerechtfertigt erscheinen lassen. Sollten die Zöglingzahlen in den Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige weiter zurückgehen, könnte sich die Notwendigkeit ergeben, den einen oder anderen Anstaltsbetrieb zu schließen. Freilich muß dabei bedacht werden, daß damit den Zöglingen eine Ausbildungsmöglichkeit entgeht und gerade auf eine Vielfalt der Ausbildung größter Wert gelegt werden muß.

3) Es weist nichts darauf hin, daß sich die Einstellung der Gerichte und Behörden in den westlichen Bundesländern gegenüber der Institution der Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige in den letzten Jahren geändert hat. Wie bereits erwähnt, haben die Einweisungen im allgemeinen stark abgenommen - so betragen die Einweisungen in die Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige Kaiserebersdorf in den Jahren 1967 bis einschließlich 1970: 206, 129, 154 und 130 -, doch kann diese Abnahme keineswegs mit einer Änderung der Einweisungspraxis der Gerichte der westlichen Bundesländer erklärt werden.

4) Für die Bediensteten der Strafvollzugsanstalten und der Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige gelten im wesentlichen gleiche Anstellungserfordernisse. Bewerber für den Erziehungsdienst werden einer besonderen Eignungsprüfung in der Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige

- 5 -

Kaiserebersdorf unterzogen. Die praktische Ausbildung erfolgt in dieser Bundesanstalt .

Im Hinblick darauf, daß Erzieher und Justizwachebedienstete dem gleichen Dienstzweig angehören, ist ein Wechsel von Justizwachebediensteten zum Erzieher und umgekehrt jederzeit möglich. Praktisch kommt ein solcher Wechsel allerdings nur sehr selten vor. In den letzten Jahren sind kaum Ansuchen von Erziehern dem Bundesministerium für Justiz zugeleitet worden, die eine Verwendung im Justizwachdienst anstreben. Wenn solche Ansuchen vereinzelt eingebracht werden, dann sind meistens persönliche Gründe (Wohnortwechsel oder ähnliches) für das Versetzungsgesuch maßgebend. Es kann daher nicht gesagt werden, daß eingeteilte oder dienstführende Beamte lieber in Strafvollzugsanstalten als in Erziehungsanstalten Dienst versehen.

Wenn sich leitende Beamte des Erziehungsdienstes für eine Verwendung in den Justizwachdienst interessieren, so ist dies darauf zurückzuführen, daß in den letzten Jahren eine größere Zahl von Leiterposten in Gerichtshofgefangenenhäusern freigeworden ist, die aus dem Personalstand der Justizwachoffiziere nicht immer besetzt werden konnten. Für diese Posten haben sich leitende Beamte des Erziehungsdienstes interessiert, weil sie ihnen günstigere Aufstiegsmöglichkeiten und eine selbständigere Stellung geboten haben. Nach Ansicht der Justizverwaltung ist dieser Wechsel von leitenden Beamten aber nicht auf Unannehmlichkeiten im Dienstbetrieb der Bundesanstalt zurückzuführen.

5) Wie schon erwähnt, sollen die materiellen Voraussetzungen der Einweisung in eine Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige weiterhin im Jugendgerichtsgesetz geregelt werden. Freilich müssen diese Bestimmungen an die Vorschriften des in Aussicht genommenen Bundesgesetzes über die Organisation und Führung von Bundesanstalten für Er-

ziehungsbefürftige angepaßt werden. Diese auch im Zusammenhang mit der Schaffung eines eigenen Erziehungsvollzugsgesetzes notwendige Änderung des Jugendgerichtsgesetzes bietet die Gelegenheit, die vom Bundesministerium für Justiz bereits vorgeschlagenen Änderungen zu verwirklichen, aber auch Gelegenheit, die von den Jugendrichtern u.a. auf ihrer Salzburger Tagung erstatteten legislativen Vorschläge daraufhin zu prüfen, inwieweit sie in der in Aussicht genommenen Novelle zum Jugendgerichtsgesetz Aufnahme finden sollen.

9. Juli 1971

Der Bundesminister:

Biwala